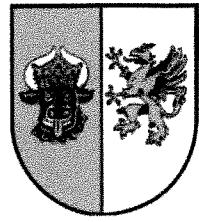


**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

**Mit Zustellungsurkunde**

BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

Telefon: 0385 588 69-511  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: Katrin.Matzdorf  
@stalums.mv-regierung.de  
Bearbeiter: Frau Matzdorf  
Geschäftszeichen: STALU MS 51-571/1636-2/2025  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Neubrandenburg, den 24.11.2025

Vorab per E-Mail an: [krampe@windertrag.com](mailto:krampe@windertrag.com)

**Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“  
des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur  
Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und § 6 WindBG

**ÄG 031/25**

unter Bezugnahme auf den Antrag auf standortgleiche Änderung des Anlagentyps ei-  
ner Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162-6.2 MW auf den Anlagentyp Typ  
Nordex N163/6.X mit einer Leistung von 7,0 MW vom 30.06.2025, zuletzt ergänzt am  
17.11.2025, ergeht folgende Entscheidung:

**Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

## **A Entscheidung**

### **1. Entscheidungsumfang**

- 1.1 Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten WEA im Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstück 132 erteilt.
- 1.2 Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
- 1.3 Regelungen aus der Genehmigung G 001/23 vom 02.06.2023 i. V. m. ÄG 019/25 vom 30.06.2025 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 001/23 i. V. m. ÄG 019/25 Bestand.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 459.200,00 Euro festgesetzt.

### **2. Entscheidungsinhalt**

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

#### **Neubau:**

*Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlage gem. Antragsunterlagen*

WEA-Nr. / Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordi- naten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamen- tes
„WEA-06“	Nordex N163/6.X 7,0 MW	E 33442867 N 5902555	164,0 m 163 m 245,5 m Fundamentabsen- kung -1,3 m	Grünz 101 132

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### **3. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

#### 4. Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

-Inhaltsverzeichnis	Blatt 001
- Antrag	Blätter 002 - 009
- Lagepläne	Blätter 010 - 021
- Anlage und Betrieb	Blätter 022 - 042
- Emission und Immissionen	Blätter 043 - 105
- Bauvorlagen	Blätter 106 - 117
- Anlagenspezifische Unterlagen	Blätter 118 - 141
- sonstige Unterlagen	Blätter 142 - 143

#### 5. Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 001/23 vom 02.06.2023 i. V. m. ÄG 019/25 vom 30.06.2025 werden neu gefasst bzw. ergänzt.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids G 001/23 vom 02.06.2023 i. V. m. ÄG 019/25 vom 30.06.2025 nunmehr für die geänderte Anlage.

##### 2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1.10 Mit Ablauf der Entwurfslebensdauer der Typenprüfung, hier 20 Jahre (lt. Typenprüfung Fundament und Turm Prüfnummer: **3451400-172-d Rev. 6** sowie Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Penkun Deutschland Bericht- Nr. I17-SE-2025-351 vom 30. Juni 2025), ist der Genehmigungsbehörde der geeignete Nachweis zu erbringen, dass ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb der WEA gewährleistet ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist ein Weiterbetrieb nicht gestattet.

Liegen die Voraussetzungen des § 18 BlmSchG vor (Erlöschen der Genehmigung), ist der Rückbau entsprechend der Vorgaben des § 35 Absatz 5 BauGB und der Bescheide G 001/23 vom 02.06.2023 i. V. m. ÄG 019/25 vom 30.06.2025 vorzunehmen. Die Anlage ist bei dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die behördlich freigegebene Inbetriebnahme der Anlage.

## 2.2.2 Bauplanung<sup>1</sup>

2.2.1 Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe von **459.200,00 EUR** zu erbringen. Die Sicherheitssumme ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald spätestens mit der Baubeginnsanzeige durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

## 2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 2.3.1 Schallimmissionen<sup>2</sup>

2.3.1.1 Der von der Windenergieanlage des Typs **Nordex N163/6.X** mit einer Nabenhöhe von **164,0 m** ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird im Beurteilungszeitraum „tags“ auf einen Schalleistungspegel von  $Le_{max} = 109,1 \text{ dB(A)}$  (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziffer 3b) und 3c) der LAI-Hinweise<sup>3</sup>) bei einer Nennleistung von **7000 kW** festgesetzt.

2.3.1.2 Die von der Windenergieanlage des Typs **Nordex N163/6.X** mit einer Nabenhöhe von **164,0 m** verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

2.3.1.3 Spätestens 12 Monate nach Errichtung der Windenergieanlage ist durch Vermessung je ein Datenblatt in den **Betriebsweisen Mode 0 und Mode 4** gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welche belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Regelungen und in ihren Schallemissionen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, ist ggf. eine neuerliche Vermessung erforderlich.

<sup>1</sup> bezogen auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung G 001/23 vom 02.06.2023

<sup>2</sup> Bezogen auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ÄG 019/25 vom 30.06.2025

Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.

Ergänzend wird festgelegt:

- 2.3.1.4 Die Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m ist Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus Mode 4 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 107,5$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziffer 3b) und 3c) der LAI-Hinweise3) und einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 6370 kW zu betreiben.

## 6. Kostenentscheidung

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V) werden für diesen Bescheid Kosten in Höhe von

**22.396,50 EUR festgesetzt.**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von **22.396,50 EUR** ist mit Angabe des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 2 0 8 0 0** (als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben) **bis zum 22.12.2025**

an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Landeszentralkasse

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) erhoben.

## **B Begründung**

### 1. Sachverhalt

Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG wurde mit Datum vom 02.06.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung G 001/23 für die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V136-3.6 MW und mit Datum vom 30.06.2025 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ÄG 019/25 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 6,2 MW, an einem Standort ca. 50 m südwestlich vom ursprünglich genehmigten Standort, im Windeignungsgebiet – WEG- „Penkun/ Grünz (53/2015)“ im Landkreis Vorpommern-Greifswald erteilt.

Mit Datum vom 30.06.2025, zuletzt ergänzt am 17.11.2025, stellte die BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte einen Antrag auf Änderung des Anlagentyps gemäß § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG).

Es wird die standortgleiche Änderung des Anlagentyps wie unter Pkt. 1.1 bzw. Pkt. 2 beschrieben, beantragt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 30.08.2025 erklärt.

Die Änderung ist gemäß § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Die Durchführung einer UVP/UVP-Vorprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit der verfahrenserleichternden Vorschriften des § 6 WindBG nicht erforderlich.

Da die beantragte Änderung die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BlmSchG in Bezug auf den Standort der mit Änderungsgenehmigung ÄG 019/25 vom 30.06.2025 genehmigten WEA erfüllt, beteiligte das StALU MS am 09.09.2025 die nach § 16b Abs. 8 BlmSchG erforderlichen Fachbehörden im Genehmigungsverfahren (§ 11 der 9. BlmSchV). Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, mit nachstehendem Datum:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| • Bundeswehr  | 26.08.2025,          |
| • Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Referat 630 | 25.08.2025,          |
| • Landkreis Vorpommern-Greifswald   | keine Stellungnahme, |
| • Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V                          | 24.10.2025.          |

Von der Anhörung zum Genehmigungsbescheid wurde gemäß § 28 Abs. 2 Pkt. 2 und 3 VwVfG abgesehen.

## 2. Sachprüfung

### 2.1 Formelle Prüfung

#### Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MS für die Entscheidung über einen Antrag nach § 16b BlmSchG ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung i. V. m. § 3 Ziff. 2 a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU MS ergibt sich aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V.

### Anwendungsbereich des BImSchG

Für das Vorhaben wurde ein Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Im Genehmigungsverfahren wurden die unter B.1 aufgeführten Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt.

#### 2.2 Materielle Prüfung

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Maßgeblich für das Genehmigungsverfahren war hier der § 16b Abs. 7 ff BImSchG. Demnach gilt bei genehmigten aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen, dass im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Der Gesetzgeber hat dabei jedoch bereits vorweggenommen, dass, sofern der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird, ausschließlich Anforderungen nach § 16b Absatz 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen sind. Damit beschränkt sich das Prüferfordernis 1. auf die Standsicherheit, 2. auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und 3. auf nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

Die Voraussetzungen gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen vor, sodass sich die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf vorgenannte Parameter gem. § 16b Abs. 8 BImSchG beschränkt.

**Dem Antrag war unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zu entsprechen.**

#### 2.4 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Begründung der Nebenbestimmungen entfällt auf Grundlage von § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG-MV. Die Begründung der Nebenbestimmungen ist analog übertragbar aus dem Bescheid G 001/23 vom 30.06.2023 i. V. m. ÄG 019/25 vom 30.06.2025. Somit ist der BS Windertrag Nr.10 GmbH & Co. KG die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt bzw. auch ohne weitere Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar.

## 2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 11 VwKostG M-V entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Mit dem Erlass zur „Gebührenfestsetzung bei Typenänderungen von Windenergieanlagen“ vom 27.11.2024 wurde festgestellt, dass der Verwaltungsaufwand bei der Anwendung des § 16 b Abs. 7 BlmSchG wegen des verringerten Prüfumfangs erheblich verringert ist.

Daher ist Berechnungsgrundlage für die Gebühren die Ziffer 2.1 c) der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V). Gemäß Tarifstelle 2.1 c) ImmSchKostVO M-V wird eine Gebühr in Abhängigkeit vom Herstellungswert der Anlage berechnet.

Die Gebühr wird auf der Basis der von der BS Windertrag Nr.10 GmbH & Co. KG angegebenen Herstellungskosten (gemäß Tarifstelle 1.1 mit Umsatzsteuer und auf volle 500 Euro aufgerundet) berechnet.

Berechnungsgrundlage:

Herstellungswert der Gesamtanlage	<b>4.677.000,00 Euro</b>
-----------------------------------	--------------------------

Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V) i. V. m. Erlass zur Gebührenfestsetzung bei Typenänderung von Windenergieanlagen vom 27.11.2024, Verwaltungskostengesetz des Landes M-V

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
2.1 c)	Genehmigung nach den §§ 4, 16, 16a, 16b oder 23b (ausgenommen Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Tarifstelle 2.2) bei Errichtungskosten i. V. m. Erlass zur Gebührenfestsetzung bei Typenänderung von Windenergieanlagen vom 27.11.2024  mehr als 500.000 bis zu 5.000.000 EUR	3.500 zuzüglich 0,45 % der 500.000 übersteigenden Errichtungskosten  hier: <b>22.296,50 EUR</b>

3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BlmSchV	100,00 EUR
	<b>Gebührenhöhe gesamt</b>	<b>22.396,50 EUR</b>

## C Hinweise

zu Teil A Nr. 2.3.1 Schallimmissionen

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ / „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Nordex N163/6.X mit STE „Mode 0“

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	(82,0)

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Nordex N163/6.X mit STE, Mode 4<sup>1</sup>

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,0	94,6	96,7	97,9	99,7	100,4	94,8	(80,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise<sup>3</sup> aufzuschlagen.

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

  
Kerstin Elberskirch



Anlagen

A1: Antragsunterlagen inkl. ausführlicher Typenprüfung (separater Versand)